



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11819**
Datum: 18.06.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	19.06.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Anpassung der Benutzungssatzung an die Gesetzesänderung KiFöG (V/2013/11693)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der Gesetzesänderung des KiFöG unter folgender Veränderung:

§10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Aufnahmebedingungen und gesundheitliche Betreuung

- (1) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Eltern zu stellen.
- (2) Die Eltern müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes folgende Unterlagen beibringen:
 - a) die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 5 der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Festsetzung der Benutzungsgebühr; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung;
 - b) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, ~~einschließlich des Nachweises über den Erhalt der durch die~~

~~Ständige Impfkommission im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen;~~
demgemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

- (3) Es wird den Eltern angeraten, vor der Erstaufnahme des Kindes die empfohlenen Schutzimpfungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts vornehmen zu lassen.**

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

In der Bundesrepublik gibt es keine Pflicht zum Impfen. Im Hinblick auf das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird in § 20 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der ständigen Impfkommission des Robert Koch-Instituts ein **Empfehlungsrecht** zur Durchführung von Schutzimpfungen und zur Durchführung anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten eingeräumt. Doch ist dies ein Empfehlungsrecht, mehr nicht, an dem sich Eltern ausrichten können, aber nicht müssen. Auf der Grundlage der Satzung würde die Stadt Halle die Entscheidungsfreiheit der Eltern unterlaufen und eingrenzen.

Die Orientierung an der Empfehlung der ständigen Impfkommission des Robert Koch-Instituts wird ausdrücklich unterstützt, doch kann sie keinen verpflichtenden Charakter einnehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 10 Aufnahmebedingungen wird nicht die Frage nach einer Dokumentationsmöglichkeit der Einrichtungen, inwieweit das Kind mit welchen Impfungen geschützt ist, aufgegriffen. Dies wäre ein Thema für sich, was es noch zu regeln gilt.